



Handballregion Elbe Weser e.V.

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Rotenburg / Wümme (Altkreis BRV.)

Landkreis Stade

Stadt Bremerhaven

Finanzordnung

der

Handballregion Elbe Weser e.V.

im Handball-Verband
Niedersachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Grundsätze	3
§ 3	Haushaltsplan	3
§ 4	Deckungsfähigkeit	3
§ 5	Jahresrechnung	3
§ 6	Aufgaben des stellv. Vorsitzenden Finanzen	3-4
§ 7	Verfügungsrecht	4
§ 8	Rechnungslegung	4
§ 9	Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen	4-5
§ 10	Zulässige Aufwendungen	5
§ 11	Kostenregelung Regionstag	5
§ 12	Kassenprüfung	5
§ 13	Kassenverwaltung	5
§ 14	Änderung der Finanzordnung	6
§ 15	Schlussbestimmungen	6
§ 16	Inkraftsetzung	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen und die Haushaltsführung der Handballregion Elbe Weser e.V.

§ 2 Grundsätze

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Handballregion Elbe Weser e.V. Bei seiner Aufstellung und Ausführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen legt den Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr dem Vorstand zur Beratung vor. Die Genehmigung erfolgt bis zum 31.03. des laufenden Jahres durch den Vorstand.

Kassenberichte sind dem HVN nach ihrer Verabschiedung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4 Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Haushaltsplans sollen die Einnahmen und die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.

§ 5 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen. Eine Ausfertigung des Finanzberichtes/ Jahresabschlusses ist dem HVN zuzuleiten.

§ 6 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

1. Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten, insbesondere die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich.
Im Falle einer fortdauernden Verhinderung hat der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

2. Ihm obliegt insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes
- Die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- Die Erstellung der Jahresrechnung
- Die Sicherung der Einnahmen
- Die Überprüfung der Ausgaben
- Die Überwachung des Zahlungsverkehrs

Er hat Einspruch zu erheben gegen Beschlüsse,

- a. für die keine Deckung vorhanden ist.
- b. die nicht im Haushalt vorgesehen sind.
- c. durch die der genehmigte Haushalt überschritten wird.
- d. durch die eine ordnungsgemäße Erfüllung anderer Aufgaben gefährdet wird.

§ 7 Verfügungsrecht

Über die Bankkonten der Handballregion Elbe Weser e.V. haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen Einzelverfügungsberechtigung.

§ 8 Rechnungslegung

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind.

Ausgabenbelege und Abrechnungen müssen auf ihre Richtigkeit von einem Vorstandsmitglied geprüft worden sein.

Die Verbuchung der Belege hat fortlaufend zu erfolgen.

§ 9 Ein- und Auszahlungen, Zahlungsfristen

Die Vereine der Handballregion Elbe Weser e.V. haben Einzugsermächtigungen zu erteilen.

Bei Einzahlungen/ Überweisungen an die Handballregion Elbe Weser e.V. ist neben einer genauen Absenderangabe die genaue Bezeichnung des Verwendungszweckes erforderlich.

Fehlt bei eingehenden Beträgen eine dieser Angaben oder ist sie unzureichend, trägt der Zahlungspflichtige/ Einsender in jedem Fall die hieraus entstehenden Kosten. Wird eine Zahlung zwar frist- und formgerecht, jedoch nicht an den richtigen Empfänger bewirkt, so tritt die Entlastung des Schuldners erst mit dem Zahlungseingang beim berechtigten Empfänger ein.

Verhängte Ordnungsstrafen und sonstige aus der Verzögerung entstandenen Folgen behalten so lange ihre Gültigkeit.

Bei Auszahlungen kann durch den Vorstand eine schriftliche und aufgeschlüsselte Abrechnung gefordert werden.

Die Zahlungs-/ Mahnfristen ergeben sich im Einzelnen aus den Satzungen und Ordnungen der Handballregion Elbe Weser e.V., des HVN und des Deutschen Handballbundes.

Soweit es dem Schuldner zur Einhaltung von Zahlungs- und Rechtsmittelfristen zur Abwendung von Sperrungen oder in ähnlichen Fällen auf den Nachweis fristgerechter Zahlung ankommt, obliegt ihm selber dieser Nachweis – Ausnahme: vgl. § 37 Ziffer 5 RO DHB.

§ 10 Zulässige Aufwendungen

Es ist gestattet, Personen, die im Auftrag der Handballregion Elbe Weser e.V. tätig sind, Reisekosten und Auslagen zu vergüten, und zwar:

- a. Fahrtkosten
- b. Tagegelder/ Sitzungsgelder
- c. Auslagen
- d. Übernachtungsgelder
- e. Aufwandsentschädigungen

Die Höhe der genannten Auslagen bestimmt die Handballregion Elbe Weser e.V. selbst.

§ 11 Kostenregelung Regionstag

Anlässlich eines Regionstages tragen die Vereine die Kosten für ihre Delegierten. Die Handballregion Elbe Weser e.V. trägt die Kosten der von ihr eingeladenen Mitarbeiter.

§ 12 Kassenprüfung

Der Regionstag wählt gem. § 11 Ziffer 6 c der Satzung drei Kassenprüfer, die möglichst in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein sollen.

Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstandes gewesen sein.

Aufgabe der Kassenprüfer ist nicht nur die rechnerische Prüfung, sondern auch formale Mängel und den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel festzustellen und Empfehlungen auszusprechen.

§ 13 Kassenverwaltung

Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist nach Genehmigung des erweiterten Vorstandes gestattet.

Jede Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.

§ 14 Änderung der Finanzordnung

Eine Änderung der Finanzordnung kann der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Finanzordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen der Handballregion Elbe Weser e.V. für einzelne Finanzangelegenheiten keine Regelungen enthalten, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist gültig ab 21. Oktober 2016.

Andre Ennen
Stellv. Vorsitzender Finanzen